

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Haltergemeinschaft
Rhöner Drachen- und Gleitschirmverein e.V.
Flugschule Pappilon
Andreas Schubert
St. Laurentiusstr. 7

36163 Poppenhausen-Sieblös

Gmund, 12. März 1998 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Reichenhausen"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Rhöner Drachen- und Gleitschirmflieger e.V. / Flugschule Papillon vom 08.01.1998 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 792a (Starts) und 792b (Landungen), Gemarkung Reichenhausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf den Magerrasenflächen abgestellt werden.
2. Der Ausgang zum Startplatz erfolgt über einen Wanderweg, der am "Kriegerdenkmal" beginnt. Alternativ kann der Aufstieg über den mittleren, weitgehend gehölzfreien Hangbereich erfolgen.
3. Die Gebüschbereiche außerhalb von Wanderwegen dürfen nicht betreten werden.
4. Die Geländeordnung der Haltergemeinschaft Rhöner Drachen- und Gleitschirmflieger e.V. / Flugschule Papillon ist einzuhalten.
5. Das Gelände ist für Ausbildungsflüge mit Gleitsegeln geeignet. Hängegleiterflugbetrieb ist nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 08.01.1998 wurde durch die Haltergemeinschaft Rhöner Drachen- und Gleitschirmflieger e.V. / Flugschule Papillon ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Da sich die Flächen im Biosphärenreservat Rhön befinden, wurden in Absprache mit der Oberen- und Unteren Naturschutzbehörde die Start- und Landeflächen festgelegt. Gemäß Ergebnisprotokoll der Oberen Naturschutzbehörde in Weimar vom 03.03.1997 und 05.03.1997 werden von der Oberen Naturschutzbehörde keine Einwände bei der Aufnahme von Auflagen erhoben.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen wurde nochmals über den Antrag informiert. Bedenken wurden nicht erhoben.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 26.12.1997 nachgewiesen. Flugsicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen. Vom Geländehalter wurde versichert, daß die im Gutachten geforderten Maßnahmen vollzogen worden sind.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb